

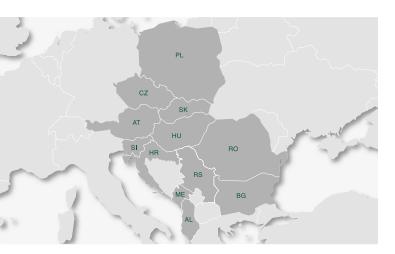
# Investieren in Ungarn

Das aktuelle Steuersystem im Überblick | 2021









# 12 Länder. 1 Unternehmen. Die TPA Gruppe.

#### Investieren in Ungarn. Das aktuelle Steuersystem im Überblick.

Die aktuelle Wirtschaftsentwicklung in den Ländern Mittel- und Südosteuropas bringt auch laufende Änderungen in den Steuersystemen mit sich. Zahlreiche für Investoren relevante Neuerungen sind die Folge.

TPA bietet für 12 Länder Mittel- und Südosteuropas die wichtigsten Neuerungen im Überblick.

Sie finden darin unter anderem:

- die wesentlichen Informationen zu den Gesellschaftsformen,
- das Wichtigste rund um K\u00f6rperschaft-, Einkommen- und Umsatzsteuer im jeweiligen Land,
- aktuelle Steuerbegünstigungen sowie
- zentrale Regelungen zu den Doppelbesteuerungsabkommen.

Im Rahmen der TPA-Länderreihe liegen Broschüren zu den Ländern Albanien, Bulgarien, Kroatien, Montenegro, Österreich, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn auf. Aktuelle und detaillierte Informationen erhalten Sie auch über unsere Website www.tpa-group.com sowie über unseren elektronischen Newsletter, anzufordern unter: service@tpa-group.com

Die Informationen in dieser Broschüre basieren auf der derzeitigen Gesetzeslage und der herrschenden Verwaltungspraxis (Änderungen vorbehalten). Die Publikation beinhaltet nur allgemeine, notwendigerweise gekürzte Informationen und kann die individuelle Beratung nicht ersetzen.

Gerne beantworten unsere Experten Ihre Fragen.

#### Inhalt

Gesellschaftsformen	2
Körperschaftsteuer	4
Einkommensteuer	6
Termine und Fristen	7
Sonstige Steuern	8
Abgabenordnung	8
Steuerbegünstigungen	8
Unbewegliches Vermögen	9
Sozialversicherung	10
Geschäftsführer	11
Umsatzsteuer	12
Mergers & Acquisitions	15
Doppelbesteuerungsabkommen	17



#### Gesellschaftsformen

		Bezeichnung in jeweiliger Landessprache	Eintrag Handelsregister / Rechtspersönlichkeit	Mindestkapital	Einpersonengesellschaft
GmbH		Korlátolt Felelősségű Társaság (Kft.)	ja/ja	HUF 3.000.000 (EUR 10.000) HUF 100.000 (EUR 333) pro Gesellschafter	ja
AG	offene	Nyilvánosan Működő Részvénytársaság (Nyrt.)	ja / ja	HUF 20.000.000 (EUR 66.667) für offene	ja
	geschlossene	Zártkörűen Működő Részvénytársaság (Zrt.)		HUF 5.000.000 (EUR 16.667) für geschlossene	
Genossenschaft		Szövetkezet	ja / ja	nein	nein
OG		Közkereseti Társaság (Kkt.)	ja / ja	nein	nein
KG		Betéti Társaság (Bt.)	ja / ja	nein	nein
	etragene igniederlassung	Fióktelep	ja / nein	nein	-
	erliche iebsstätte	Telephely	nein / nein	nein	-

	_				
	Gesellschaftsteuer / Rechtsgebühren	Schriftlichkeit / Notariatsakt oder Gegenzeichnung vom Anwalt	Transparenz	Registrierung Finanzbehörden	Abschlussprüfung (Umsatz > HUF 300 Mio., EUR 1 Mio. oder Anzahl der Mitarbeiter > 50)
GmbH	nein / Firmenbucheintragung	ja/ja	nein	ja	wenn Umsatzerlöse über HUF 300 Mio. (EUR 1 Mio.), oder Anzahl der Mitarbeiter über 50 liegt
AG	nein / Firmenbucheintragung	ja / ja	nein	ja	wenn Umsatzerlöse über HUF 300 Mio. (EUR 1 Mio.), oder Anzahl der Mitarbeiter über 50 liegt
Genossenschaft	nein / Firmenbucheintragung	ja / ja	nein	ja	wenn Umsatzerlöse über HUF 300 Mio. (EUR 1 Mio.), oder Anzahl der Mitarbeiter über 50 liegt
OG	nein / Firmenbucheintragung	ja/ja	nein	ja	wenn Umsatzerlöse über HUF 300 Mio. (EUR 1 Mio.), oder Anzahl der Angestellten über 50 liegt
KG	nein / Firmenbucheintragung	ja/ja	nein	ja	wenn Umsatzerlöse über HUF 300 Mio. (EUR 1 Mio.), oder Anzahl der Mitarbeiter über 50 liegt
eingetragene Zweigniederlassung	nein / Firmenbucheintragung	ja / ja	-	ja	zwingend
steuerliche Betriebsstätte	-/-	-/-	-	ja	nein

Wechselkurs 1 EUR = 300 HUF; EUR-Werte gerundet



## Körperschaftsteuer

9%
Körperschaftsteuersatz für beschränkt und unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften
Wenn die Steuerbemessungsgrundlage 2% der Gesamterlöse nicht erreicht, ist die Steuerbemessungs- grundlage der zweitgenannte Betrag, außer der Steuerpflichtige legt der Steuerbehörde die Gründe vor.
Körperschaften mit Geschäftsleitung oder Sitz im Inland
Ausländische Körperschaften, die weder Geschäftsleitung noch Sitz im Inland haben, mit ihren inländischen Einkünften realisiert durch inländische Betriebsstätte.
Ausländische Körperschaften mit ihren Einkünften aus der Veräußerung von Beteiligungen (inkl. Kapitalherabsetzung) an Immobiliengesellschaften (mit in Ungarn gelegenem Immobilienvermögen), wenn mit dem Sitzstaat der ausländischen Körperschaft kein DBA besteht oder das DBA Ungarn das Besteuerungsrecht für diese Einkünfte zuteilt.
Kalenderjahr; abweichendes Wirtschaftsjahr ist uU möglich, muss dem Finanzamt schriftlich mitgeteilt werden
idR doppelte Buchführung nach Rechnungslegungsgesetz
Verlustausgleich nicht möglich Verlustvortrag möglich für die nächsten
5 Veranlagungsjahre  Beschränkungen bei Umgündungen: sofern ein Eigentümer am Rechtsnachfolger einen mehrheitlichen Einfluss erwirbt, können die bei der Umgründung übertragenen Verlustvorträge beim Rechtsnachfolger nicht genutzt werden, wenn der Mehrheitseigentümer nicht auch an dem Rechtvorgänger einen mehrheitlichen Einfluss hatte oder der Rechtsnachfolger die Geschäftstätigkeit des Rechtsvorgängers nicht fortführt.
Beschränkungen beim Eigentümerwechsel: sofern ein Eigentümer, der (oder dessen verbundene Unternehmen) in den vorangehenden zwei Steuerjahren durchgehend keinen mehrheitlichen Einfluss hatte, einen mehrheitlichen Einfluss erwirbt, gehen die Verlustvorträge der Vorjahre uU verloren.
kein Verlustrücktrag
Wenn ein anderes Unternehmen unmittelbar oder mittelbar über die Mehrheit der Stimmrechte des Unternehmens verfügt oder zur Bestellung von vertretungsbefugten Personen berechtigt ist (Muttergesellschaft) oder
das Unternehmen unmittelbar oder mittelbar über die Mehrheit der Stimmrechte eines anderen Unternehmens verfügt oder zur Bestellung von vertretungsbefugten Personen berechtigt ist (Tochtergesellschaft) oder

		das Unternehmen und ein anderes Unternehmen, wenn eine dritte Person über die Mehrheit der Stimmrechte in beiden Unternehmen verfügt oder zur Bestellung der vertretungsbefugten Personen berechtigt ist (Schwestergesellschaft) sowie  das ausländische Unternehmen und seine inländischen Betriebsstätten, die inländischen Betriebsstätten, inländische Betriebsstätte und Mutter-, Tochter-, Schwestergesellschaft des ausländischen Unternehmens sowie  das Unternehmen und seine ausländische Betriebsstätte, die ausländische Betriebsstätte und die Mutter-, Tochter-, Schwestergesellschaft des Unternehmens.  das Unternehmen und ein anderes Unternehmen, wenn entscheidende Einflussausübung bezüglich Geschäfts- und Finanzpolitik wegen Übereinstimmung der Geschäftsführung besteht.
		Bei der Bestimmung der Stimmrechte müssen die Stimmrechte der verbundenen Personen eingerechnet werden.
Вє	etriebsausgaben	Aufwendungen oder Ausgaben, die betrieblich veranlasst sind
	Transferpreise	fremdübliche Gestaltung
	Zinsen eines fremdfinanzierten Beteiligungserwerbes	abzugsfähig bis zu einer Grenze von 30% des EBITDA oder HUF 939.810.000 (EUR 2.900.000), soweit erwor- bene Beteiligung zum Betriebsvermögen gehört
	Abschreibungen	Abschreibungsmethoden: linear
		Dem Vermögensgegenstand wird vom Gesetz ein bestimmter Abschreibungssatz zugeordnet.
		tageweise Abschreibung
		Absetzung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung, wenn die Wertminderung durch unvermeidbare Ursache entsteht.
	Rückstellungen	unzulässig für steuerliche Zwecke
	Kfz-Kosten	abzugsfähig, soweit Kfz zum Betriebsvermögen gehört
		kein Vorsteuer-Abzug für Treibstoff des Pkws
	cht abzugsfähige	mit Strafe bedrohte Geld- und Sachzuwendungen
AL	ısgaben	Personensteuern und Umsatzsteuer, die auf nicht abzugsfähige Aufwendungen entfallen
		Aufwendungen im Zusammenhang mit nicht steuerpflichtigen Einnahmen
		Aufwendungen aus verjährten Forderungen
Qı	uellensteuer	Keine Quellensteuer für Dividendenzahlungen an Gesellschaften.
	Zinsen	0%
	Lizenzen	0%
	Dienstleistungsentgelte	0%
	Dividenden	0%
St	euersicherung	keine



## Körperschaftsteuer

Veräußerungsgewinne	grundsätzlich steuerpflichtig
Beteiligungserträge	grundsätzlich von der Körperschaftsteuer befreit
Nationales Schachtelprivileg	keine Behaltefrist/keine Mindestbeteiligung  Veräußerungsgewinne von Beteiligungen sind nicht befreit  inländische Beteiligungserträge sind steuerfrei
Internationales Schachtelprivileg	keine Behaltefrist/keine Mindestbeteiligung  Veräußerungsgewinne von Beteiligungen sind nicht befreit  Beteiligungserträge sind steuerfrei
Drittstaaten	keine Behaltefrist/keine Mindestbeteiligung  Veräußerungsgewinne von Beteiligungen sind nicht befreit  Beteiligungserträge sind steuerfrei
EU Zinsen- und Lizenz-RL	keine Quellensteuer für Zins- und Lizenzzahlungen an Personen, die nicht als Privatpersonen gelten
Firmenwertabschreibung	
Asset Deal	Firmenwert bei Unternehmenskauf möglich
Share Deal	nicht möglich
Unternehmensgruppen- besteuerung/Organschaft	Körperschaftsteuerpflichtige Unternehmen, die durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mindestens 75% miteinander bzw. durch die Beteiligung eines Dritten verbunden sind, können unter bestimmten Voraussetzungen für steuerliche Zwecke eine Unternehmensgruppe bilden. Die Summe der negativen Steuerbemessungsgrundlagen der einzelnen Gruppenmitglieder kann mit bis zu 50% der Summe der positiven Steuerbemessungsgrundlagen der übrigen Gruppenmitglieder im betreffenden Kalenderjahr ausgeglichen werden. Verbleibende Verluste können auf 5 Jahre vorgetragen werden. Die Zinsabzugsbeschränkung ab HUF 940 Millionen (ca. EUR 50 Millionen Darlehen, 5% Zinsen p.a.) kommt auf Ebene der Gruppe zur Anwendung. Betreffend Steuerbegünstigungen wird die Gruppe als ein Steuerpflichtiger betrachtet.  Bei Transaktionen zwischen den Gruppenmitgliedern sind die Bestimmungen zu Verrechnungspreisen grundsätzlich nicht anwendbar.
Offengelegte Beteiligung	Der Erwerb einer Beteiligung an einem ungarischen oder ausländischen Unternehmen kann innerhalb von 75 Tagen der Steuerbehörde offengelegt werden. Veräußerungsgewinne oder -verluste für solche Beteiligungen sind in diesem Fall nach einer mindestens 1-jährigen Behaltefrist steuerneutral.

#### Einkommensteuer

Steuersatz	Einheitlich 15%
Steuerfreier Betrag	keiner
Bemessungsgrundlage	Bruttojahreseinkommen

Steuerpflicht			
	unbeschränkt	mit Welteinkommen (außer DBA schränkt Besteuerungsrecht ein): Natürliche Personen, die im Inland Wohnsitz, Lebensinteresse oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben	
	beschränkt	mit bestimmten inländischen Einkünften: Natürliche Personen, die im Inland weder Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben	
St	euerperiode	Kalenderjahr	
Einkunftsarten		1. Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit 2. Einkünfte aus nicht selbständiger Tätigkeit 3. Sonstige Einkünfte 4. Einkünfte der Einzelunternehmer 5. Einkünfte aus Vermögensübertragung 6. Kapitaleinkünfte 7. Einkünfte aus Naturalzuwendungen 8. Einkünfte aus Wertpapiergeschäften 9. Sonstige Einkünfte (zB Vermietung)	
Buchführung		keine	
		Einzelunternehmer: Einnahmen-Ausgaben-Rechnung	
Verlustausgleich Verlustvortrag Betriebsausgaben		keiner	
		keiner	
		Aufwendungen oder Ausgaben, die betrieblich veranlasst sind	
Pauschalierung		Einzelunternehmer mit einem Jahresumsatz unter HUF 15 Mio. (EUR 50.000) können die Betriebsausgaben pauschal ermitteln.	
Kfz		Ansatz der tatsächlichen Kosten oder eines Kilometergeldes	
Quellensteuer		Einbehaltene Abzugsteuer für Einkünfte, die auf Grund der Steuertabelle besteuert werden, beträgt generell 15%.	
	Zinsen	15% bzw. Reduktion laut jeweiligem DBA beachten	
	Lizenzen	15% bzw. Reduktion laut jeweiligem DBA beachten	
	Dividenden	15% bzw. Reduktion laut jeweiligem DBA beachten	

#### **Termine und Fristen**

Einkommensteuer- erklärung	20. Mai des Folgejahres
Körperschaftsteuer- erklärung	31. Mai des Folgejahres
Umsatzsteuererklärung	20. des Folgemonates des Abrechnungsmonates oder -quartals (monatliche oder quartalsweise Abrechnungsperiode)
	25. Februar des Folgejahres (bei Jahresabrechnungsperiode)



## Sonstige Steuern

Gewerbesteuer	maximal 2% (abhängig von der jeweiligen Gemeinde)
Gebühren und Verkehrssteuern	nur unwesentliche

## Abgabenordnung

Ruling	möglich für künftige, noch nicht verwirklichte Trans- aktionen; uU auch für laufende und abgeschlossene Transaktionen möglich; für Bestimmung von Verrechnungspreisen zwischen verbundenen Unternehmen für eine Periode von 3 bis 5 Jahren
	Pflicht zur Vertretung durch zugelassenen Steuerberater
	einzureichen beim Finanzministerium
	Gebührenpflicht: mindestens HUF 5 Mio. (EUR 16.667) maximal HUF 11 Mio. (EUR 36.667); bei der Bestimmung von Verrechnungspreisen minde- stens HUF 2 Mio. (EUR 6.667)
Verspätungsfolgen	Säumniszuschläge: Privatpersonen bis zu HUF 200.000 (EUR 667), sonstige Steuerzahler bis zu HUF 500.000 (EUR 1.667)
	Verspätungszuschläge: der jeweils geltende Leitzins mit einem Aufschlag von 5%, tageweise Berechnung
Finanzstrafrecht	bis zu 50% bzw. 200% des Steuerfehlbetrages

## Steuerbegünstigungen

direkte		Unternehmer können für Investitionen in bestimmte Wirtschaftszonen und für Investitionen in bestimmte Geschäftsbereiche Steuerbegünstigungen erhalten (auf Antrag). Hängt vom Investitionsvolumen und vom Ausmaß neu geschaffener Arbeitsplätze ab.	
indirekte			
	Absetzbeträge (Beispiele)	Monatlicher Kinderabsetzbetrag pro Kind für Familien  mit 1 Kind: HUF 66.670 (EUR 222)  mit 2 Kindern: HUF 133.330 (EUR 444)  mit 3 oder mehreren Kindern: HUF 220.000 (EUR 733)	
Förderungen		innerstaatliche Zuschüsse für die Schaffung neuer Arbeitsplätze	
		Investitionsförderungen	

## Unbewegliches Vermögen

Ab	schreibungen		
	planmäßige	linear entsprechend den vom Körperschaftsteuergesetz 1996 Nr. LXXXI vorgeschriebenen Sätzen, Anerkennung der handelsrechtlichen Abschreibung	
	außerplanmäßige	auf Rechte von Vermögenswerten (auch immobiliengebundene), wenn im Falle von Vertragsmodifizierungen dieser Vermögenswert nicht mehr geltend gemacht werden kann	
		auf Sachanlagen, wenn eine physische Beschädigung wegen eines "Vis majors" eintritt	
Ab	schreibungsgruppen		
	Grund und Boden	keine Abschreibung	
	Gebäude		
	mit langlebiger Konstruktion	2% (Beton, Stahlbeton, Ziegel usw.)	
	mit mittellebiger Konstruktion	3% (Leichtstahl- u. sonstiges Metall usw.)	
	mit kurzlebiger Konstruktion	6% (Bretter usw.)	
	vermietet	5%	
	Bemessungsgrundlage	Anschaffungs- und Herstellungskosten laut Rechnungslegungsgesetz	
Sonderabschreibungen		keine	
Zuschreibung		keine	
Grunderwerbsteuer			
Steuergegenstand		Erwerb eines inländischen Grundstückes gegen Entgelt (Transaktionen zw. verbundenen Unternehmen uU steuerfrei),	
		unter bestimmten Umständen Erwerb von Beteiligungen einer Gesellschaft mit inländischem Grundvermögen (Transaktionen zw. verbundenen Unternehmen uU steuerfrei),	
		unter bestimmten Umständen im Rahmen von Umgründungen einer Gesellschaft mit inländischem Grundvermögen (Ausnahme: uU begünstigte Umgründung)	
	Grundstück	Grund und Boden, Gebäude, Zuwachs, Zugehör, Baurechte, Superädifikate	
Bemessungsgrundlage		Verkehrswert	
	Steuersatz	bei gewerblichen Immobilien 4% bis zu einem Verkehrswert von HUF 1 Mrd. (EUR 3,3 Mio.), darüber 2%, maximaler Betrag der Steuer ist HUF 200 Mio. (EUR 666.667)	
		Reduktionen bei Wohnimmobilien	



## Unbewegliches Vermögen

_			
Immobiliensteuer (Grund- und Gebäudesteuer)			
	Steuergegenstand	inländische unbebaute Grundstücke, Gebäude und Bauten	
	Bemessungsgrundlage	kann die örtliche Selbstverwaltung selbst entscheiden:	
		1. Fläche in m² 2. Marktwert	
	Steuerbetrag	Anwendung eines Betrages pro m² oder eines Steuersatzes, festgelegt durch die örtlichen Behörden; gesetzlicher Maximalbetrag oder Maximalsatz darf jedoch nicht überschritten werden	
	Höchstgrenze	Grundstück: 340 HUF/ m² oder 3% des korrigierten Marktwertes	
		Gebäude und Bauten: 1.850 HUF/ m² oder 3,6% des korrigierten Marktwertes	
Im	mobilienfonds		
	Eigentümer des Fondsvermögens	Fondsgesellschaft, somit keine Grundbucheintragung und Grunderwerbsteuer für Anleger	
	Bewertung	3/6-monatige Bewertung durch Sachverständige	
	Fremdfinanzierung	maximal zulässig: 60 %	
	Risikostreuung	Wert pro Immobilie kleiner als 20/30 % des gesamten Fondsvermögens	
		15% des Fondsvermögens: Bankguthaben, Forderungswertpapiere	
	Besteuerung	beim Privatanleger 15 %, beim Körperschaftsteuersubjekt 9 %	

## Sozialversicherung

Sozialversicherung		gesetzliche Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung für alle Erwerbstätigen (deckt Sach- und Geldleistungen)
Beitragssätze und Höchstbeitragsgrundlagen		die Beitragssätze sind fix, keine Höchstbeitragsgrundlage für Pensionsversicherung
selbständig tätige Personen		
	Bemessungsgrundlage	ohne untermauernde Dokumente 90 % der Vergütung oder die Vergütung abzüglich der mit der Tätigkeit zusammenhängenden, mit entsprechenden Dokumenten untermauerten Kosten
	Sozialbeitragssteuer	15,5%
	Sozialversicherungs- beitrag	18,5% (keine Höchstbemessungsgrundlage)
	Fachbildung	1,5%
	zuständige Behörde	Finanzamt

_			
	gesetzliche Grundlage	das Gesetz 2019/122 über die Berechtigten und Deckung der Sozialversicherung; das Gesetz 2018/52 über die Sozialversicherungsbeiträge	
		Die gesamten Beiträge belaufen sich auf in Summe 35,5 %.	
	nselbständig tätige ersonen		
	Bemessungsgrundlage	Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer	
	Sozialbeitragssteuer	15,5% Arbeitgeber (AG)	
	Sozialversicherungs- beitrag	18,5% AN	
	Fachbildung	1,5 % AG	
	Behinderten- ausgleichstaxe	Unternehmen mit mehr als 25 Arbeitnehmern müssen behinderte Personen einstellen, sodass diese mindestens 5% der gesamten Arbeitnehmer ausmachen. Alternativ können Unternehmen einen jährlichen Beitrag von HUF 1.449.000 (EUR 4.830) pro behinderte Person, die zu beschäftigen wäre, leisten.	
	zuständige Behörde	Finanzamt	
	gesetzliche Grundlage	das Gesetz 2019/122 über die Berechtigten und Deckung der Sozialversicherung; das Gesetz 2018/52 über die Sozialversicherungsbeiträge	
		Die Arbeitnehmerbeiträge belaufen sich auf in Summe 18,5% und die Arbeitgeberbeiträge in Summe 17%.	

## Geschäftsführer

Zivilrecht	Dienstleistungsvertrag/Arbeitsvertrag
Sozialversicherung	sozialversicherungspflichtig
Einkommensteuer	Lohnsteuer inkl. aller Lohnnebenkosten
Umsatzsteuer	keine Umsatzsteuer
Beschäftigungsbewilligung	nicht notwendig
Aufenthalts- bzw. Niederlassungsbewilligung	nicht notwendig
Haftung	bei mangelnder Sorgfalt zB für Dienstgeberabgaben, Konkursverschleppung
Mindestvergütung	keine

**10** TPA | Investieren in Ungarn 2021 **11** 



#### Umsatzsteuer

Steuer	sätze	Normalsteuersatz: 27 %	
		Ermäßigter Steuersatz 5 9  Medikamente  Bücher  Fernheizung  Fleisch, Eier, Milch  Unterkunftsleistungen  Verkauf von Wohngebä von 2 Jahren nach Nut:  Ermäßigter Steuersatz 18  Milchprodukte, aus Mei Produkte	uden innerhalb zungsgenehmigung %, zB für:
Lieferu	ıngen	steuerpflichtig sind Liefer Entnahme für private Zwe	
Ort	t der Lieferung	grundsätzlich dort, wo sic Zeitpunkt der Verschaffur befindet (ruhende Lieferu	ng der Verfügungsmacht
		im Falle der Versendung/ Lieferer oder Abnehmer ( Beförderung beginnt (be	dort, wo die Versendung/
		Einfuhr aus dem Drittland Schuldner der Einfuhr-US	
		Lieferung mit Schiff, Flug. innerhalb der EU: Abgan	
		Besonderheiten beim Rei Dreiecksgeschäft	hen- und
sonstiç	ge Leistungen	steuerpflichtig sind sonst die Verwendung und die Erbringung von anderen für private Zwecke (Eiger	unentgeltliche sonstigen Leistungen
	t bei sonstigen	Ab 1.1.2010 Unterscheid	ung, ob Leistungen
Lei	istungen	<ul> <li>an Unternehmer         ("Business to Business     </li> <li>an Nichtunternehmer     </li> <li>("Business to Custome</li> </ul>	,
		erbracht werden. Als "Un Bestimmung des Leistun	
		<ul> <li>Unternehmer und</li> <li>nicht steuerpflichtige ju mit Steuernummer</li> </ul>	ristische Personen
• (	Grundregel	B2B	B2C
		Empfängerort	Unternehmerort
		(Ort, an dem Leistungsempfänger Unternehmen betreibt)	(Ort, an dem Leistungserbringer Unternehmen betreibt)
• 5	Sonderfälle	B2B	B2C
	Vermittlungsleistungen	Empfängerort (Grundregel)	Ort des vermittelten Umsatzes
	Grundstücksleistungen	Grundstücksort	Grundstücksort

Kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unter- richtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen, wie Leistungen iZm. Messen und Ausstellungen einschließlich Leistungen der jeweiligen Veranstalter	Empfängerort (Grundregel)	Tätigkeitsort
Sonstige Leistungen betreffend die Eintritts- berechtigung sowie die damit zusammen- hängenden sonstigen Leistungen für Veran- staltungen, wie Messen und Ausstellungen	Veranstaltungsort	Tätigkeitsort
Personenbeförderung	wo die Beförderung bewirkt wird	wo die Beförderung bewirkt wird
Güterbeförderung (ohne ig Teil)	Empfängerort (Grundregel)	wo die Beförderung bewirkt wird
ig Güterbeförderung	Empfängerort (Grundregel)	Abgangsort
Nebentätigkeiten zur Beförderung	Empfängerort (Grundregel)	Tätigkeitsort
Begutachtung von und Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen	Empfängerort (Grundregel)	Tätigkeitsort
Restaurant- und Verpflegungsdienst- leistungen	Tätigkeitsort	Tätigkeitsort
Restaurant- und Verpflegungsdienst- leistungen bei ig Personenbeförderung	Abgangsort	Abgangsort
Vermietung von Beförderungsmittel bis 30 Tage	Ort der Zurverfügungstellung	Ort der Zurverfügungstellung
Vermietung von Beförderungsmittel länger als 30 Tage	Empfängerort (Grundregel)	Ansässigkeitsort des Nichtunternehmers
		Sonderregelungen für die Vermietung von Sportbooten
"Katalogleistungen" an Drittlandskunden	Empfängerort (Grundregel)	Ansässigkeitsort des Nichtunternehmers
Telekommunikations- dienstleistungen, Rundfunk- und Fernseh- dienstleistungen, elektronisch erbrachte Dienstleistungen	Empfängerort (Grundregel)	Ansässigkeitsort des Nichtunternehmers

12 TPA | Investieren in Ungarn 2021 13



#### Umsatzsteuer

Reverse Charge "Umkehr der Steuerschuld"	bei allen sonstigen Leistungen und bei Werklieferungen Sonderregelung (u.a.) bei Bauleistungen
Voraussetzungen	Leistungserbringer hat im Inland weder (Wohn)Sitz, gewöhnlichen Aufenthalt noch eine an der Leistungserbringung beteiligte Betriebsstätte.  Leistungsempfänger ist in Ungarn registrierter Unternehmer (auch mit nicht steuerbaren Tätigkeiten)
Folgen	Rechnung ohne USt, Hinweis auf Übergang der Steuerschuld, UID des leistenden und des empfangenden Unternehmens
	Umsatzsteuer schuldet der Empfänger
Steuerbefreiung	Unterscheidung wesentlich betreffend Vorsteuerabzug
echte Steuerbefreiung (Vorsteuerabzug steht trotz umsatzsteuerfreier Lieferung/Leistung zu)	<ul> <li>Ausfuhrlieferungen</li> <li>Lohnveredelung</li> <li>Beförderung von Gegenständen im grenzüberschreitenden Beförderungsverkehr</li> <li>Beförderung von Personen mit Schiffen und Luftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Beförderungsverkehr</li> <li>Vermittlung der oben angeführten Umsätze</li> </ul>
unechte Steuerbefreiung (Vorsteuerabzug steht nicht zu)	Umsätze von Banken, Versicherungen und Pensionskassen  Umsätze von Grundstücken (Möglichkeit des Lieferers, zur Steuerpflicht zu optieren)  steuerfreie Vermietung und Verpachtung von Liegenschaften  Umsätze von Ärzten, Dentisten u.a.
Immobilien	
Vermietung	Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen ist steuerfrei; Möglichkeit des Vermieters, zur Steuerpflicht zu optieren
Verkauf	Umsätze von Grundstücken sind unecht steuerfrei, es besteht die Möglichkeit des Verkäufers, zur 27%igen Steuerpflicht zu optieren
	Ausnahme: Verkauf von Baugrundstücken und von bebauten Grundstücken ohne Nutzungsgenehmigung oder mit Nutzungsgenehmigung die jünger als 2 Jahre ist, ist immer steuerpflichtig
Leasing	
Finanzierungsleasing mit sicherem Eigentumsübergang	Lieferung
Finanzierungsleasing mit Option	Sonstige Leistung
Operating Leasing	Sonstige Leistung

Vorsteuerrückerstattung für ungarische Unternehmer innerhalb der EU		Neuregelung ab 1.1.2010 betreffend Vorsteuer- beträge (erstmalig für Vorsteuern aus 2009) die in einem anderen EU-Mitgliedsstaat in Rechnung gestellt wurden. Rückerstattungsantrag nicht mehr bei ausländischen Finanzbehö
		lich, stattdessen:  Elektronischer Antrag beim für den ungarischen Unternehmer zuständigen Finanzamt in Ungarn bis spätestens 30.09. des Folgejahres. Pro Mitgliedsstaat ist ein separater Antrag erforderlich.
		Übermittlung von Originalrechnungen nur nach Aufforderung durch die Finanzbehörden des jeweiligen Mitgliedstaates erforderlich
		Mindestbetrag der zu erstattenden Vorsteuer: EUR 400 (EUR 50, wenn Erstattungszeitraum Kalenderjahr ist)
Ausländische Unternehmer		Unternehmer, die keinen Sitz und keine Betriebsstätte im Inland haben
	Registrierung	Registrierung, falls im Inland Umsätze getätigt werden
	Vorsteuerrückerstattung für in der EU ansässige Unternehmer	Neuregelung ab 1.1.2010 (betreffend Vorsteuerbeträge aus 2009):
		wenn keine Umsätze in Ungarn getätigt werden, elektronischer Antrag beim zuständigen Finanzamt im EU-Mitgliedsstaat (Herkunftsland) des EU-Unternehmers

## **Mergers & Acquisitions**

Fi	nanzierung	
	Finanzierungshilfe durch die Tochtergesellschaft	Finanzierungshilfe durch die Tochtergesellschaft ist in Ungarn verboten. Dies bezieht sich auf Aktiengesellschaften. Es gibt keine Vorschriften für Gesellschaften mit beschränkter Haftung.
	Nachrangige Verbindlichkeiten (Mezzaninkapital)	Der Einsatz nachrangiger Verbindlichkeiten ist erlaubt.
	Zinsaufwendungen im Zusammenhang mit dem Anteilskauf	Zinsaufwendungen im Zusammenhang mit einem Anteilserwerb werden im Mutterunternehmen als steuerlich abzugsfähig betrachtet.
	Zinsaufwendungen im Zusammenhang mit nachrangigen Verbindlichkeiten	Derzeit gibt es in Ungarn keine besonderen gesetzlichen Regelungen hinsichtlich der Zinsen im Zusammenhang mit nachrangigen Verbindlichkeiten.
	Übertragung der Finanzierungsver- bindlichkeit an die Tochtergesellschaft und Abzugsfähigkeit von Zinsaufwendungen	Dazu gibt es derzeit keine besonderen gesetz- lichen Vorschriften, jedoch werden Zinsaufwen- dungen für solche Darlehen generell als steuerlich abzugsfähig betrachtet.



## **Mergers & Acquisitions**

Abfindungsmöglichkeiten	
Abfindung von Minderheits- gesellschaftern	Es gibt keine Möglichkeit, Minderheitsgesellschafter aus der Gesellschaft auszuschließen.
Veräußerungsgewinne – Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften	
Aktienverkauf (AG)	Veräußerungsgewinne von Kapitalgesellschaften aus dem Verkauf von Aktien unterliegen der Besteuerung.
Anteilsverkauf (GmbH)	Veräußerungsgewinne von Kapitalgesellschaften aus dem Verkauf von GmbH-Anteilen unterliegen der Besteuerung.
Verkauf von Anteilen an einer Personengesellschaft	Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Anteilen an Personengesellschaften (OG oder KG) unterliegen der Besteuerung.
Internationale Schachtelbegünstigung	Offengelegte Beteiligungen: Seit dem 1. Jänner 2007 kann der Erwerb eines Anteils von 10% oder mehr an einer ungarischen Gesellschaft oder einer ausländischen Gesell- schaft innerhalb von 75 Tagen der Steuerbehörde offengelegt werden.
	Veräußerungsgewinne oder -verluste aus dem Verkauf solcher offengelegter Beteiligungen ein Jahr oder mehrere Jahre nach der Anschaffung sind steuerneutral (weder steuerbar noch steuer- lich absetzbar).
Unternehmensverkauf	
Definition	Der Verkauf eines Unternehmens als Ganzes ist möglich. Zu den Unternehmensteilen gehören körperliche und unkörperliche Vermögensgegen- stände, Schulden und Mitarbeiter.
Handels- und steuerrechtliche Behandlung	Die übertragenen Vermögensgegenstände und Schulden werden in den Büchern des Käufers zum vereinbarten Verkehrswert bilanziert.
Firmenwert	Wenn der Kaufpreis den Wert des Unternehmens (gemessen an den Verkehrswerten der einzelnen Vermögensgegenstände) übersteigt, wird ein Firmenwert bilanziert.
Firmenwertabschreibung	Der Firmenwert kann in der Handelsbilanz abgeschrieben werden, wenn sein Wert einer jährlichen Minderung unterliegt. Steuerlich können jährlich nur 10% abgeschrieben werden.
Verschmelzungen	
Handelsrechtlich zulässige Verschmelzungsformen	Verschmelzung durch Neugründung sowie durch Aufnahme, Übernahme von Vermögensgegen- ständen durch den Hauptgesellschafter
Bewertung	Handelsrechtlich besteht ein Bewertungswahl- recht. Eine Neubewertung ist für Gesellschaften möglich, die im Zuge der Verschmelzung beendigt werden.
Handelsrechtliche Bewertung	Vermögensgegenstände werden zum Verkehrswert bilanziert, Schulden zu Buchwerten. Ein verbleibender Unterschiedsbetrag wird als Kapitalrücklage im Eigenkapital der Nachfolgegesellschaft bilanziert.

	Firmenwertabschreibung	N/A
	Steuerfolgen der Neubewertung	Die Neubewertung von Vermögensgegenständen ist grundsätzlich zu versteuern, danach bildet der neue Bilanzansatz die steuerliche Abschreibungsbasis.  Verschmelzungsbegünstigung: Der Aufwertungsgewinn ist nicht steuerbar, fließt aber auch nicht in die steuerliche Abschreibungsbasis ein.
Ve	nbringung von ermögensgegenständen in as Gesellschaftskapital	
	Sacheinlagen	Die Muttergesellschaft kann Vermögensgegenstände in das Grundkapital der Gesellschaft einbringen. Der Einbringungsbetrag entspricht dem zwischen Muttergesellschaft und Tochtergesellschaft vereinbarten Verkehrswert. Der Einbringende garantiert den vereinbarten Wert. Die Erstellung eines Bewertungsgutachtens ist nicht verpflichtend. Steuerliche Verluste können nicht Gegenstand einer Einbringung sein.
	Steuerliche Behandlung	Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert und dem Verkehrswert der eingebrachten Vermögensgegenstände ist zu versteuern.
	Firmenwertabschreibung	N/A

## Doppelbesteuerungsabkommen

Unterschiedlich wird das Besteuerungsrecht im Falle der Anteilsveräußerung von Immobiliengesellschaften geregelt. Entsprechend dem OECD-Musterabkommen hat in den mit "ja" gekennzeichneten DBA im Falle von "Share Deals" nicht der Ansässigkeitsstaat des Veräußerers das Besteuerungsrecht, sondern jener Staat, in dem die Immobilie liegt.

Land	Inkrafttreten	Immobilienklausel	Dividenden %	Zinsen %	Lizenzen %
Ägypten	22.05.1994	ja	15/20	15	15
Albanien	24.08.1995	nein	5/10	0	5
Armenien	25.02.2010	ja	5/10	10	5
Aserbaidschan	13.12.2008	ja	8	8	8
Australien	10.04.1992	ja	15	10	10
Bahrain	19.06.2015	ja	0/5	0	0
Belgien	18.04.1984	nein	10	15	0
Bosnien und Herzegowina	01.01.2003	nein	10	0	10
Brasilien	22.05.1992	nein	15	10/15	15/25
Bulgarien	07.09.1995	nein	10	10	10
China	31.12.1994	ja	10	10	10
Dänemark	04.07.2011	ja	15	0	0
Deutschland	30.12.2011	ja	5/15	0	0
Estland	05.07.2004	nein	5/15	10	0
Finnland	25.10.1978	ja	5/15	0	0/5
Frankreich	28.04.1980	nein	5/15	0	0
Georgien	20.03.2012	ja	5	0	0
Griechenland	01.01.1986	nein	10/45	10	0/10



## Doppelbesteuerungsabkommen

Land	Inkrafttreten	Immobilienklausel	Dividenden %	Zinsen %	Lizenzen %
Großbritannien	03.11.2011	ja	10/15	0	0
Hongkong	29.11.2010	ja	5/10	5	5
Indien	01.01.2006	ja	10	10	10
Indonesien	04.02.1993	nein	15	15	15
Iran	30.12.2016	ja	0	5	5
Irland	05.12.1996	ja	5/15	0	0
Island	01.01.2006	ja	5/10	0	10
Israel	13.11.1992	nein	5/15	0	0
Italien	16.05.1977	nein	10	0	0
Japan	13.02.1980	nein	10	10	0/10
Kanada	16.04.1996	ja	5/10/15	10	10
Kasachstan	03.03.1996	ja	5/15	10	10
Katar	20.03.2012	ja	5	0	5
Kosovo	12.03.2014	ja	0/5	0	0
Korea	29.03.1989	nein	5/10	0	0
Kroatien	07.06.1998	nein	5/10	0	0
Kuwait	21.12.1994	ja	0	0	10
Liechtenstein	24.12.2015	ja	0/10	0	0
Litauen	24.12.2004	ja	5/15	10	5/10
Lettland	24.12.2004	ja	5/10	10	5/10
Luxemburg	26.01.2017	ja	0/10	0	0
Mazedonien	12.11.2002	nein	5/15	0	0
Malaysia	25.12.1992	nein	10	15	15
Marokko	20.08.2000	nein	12	10	10
Malta	29.11.1992	ja	5/15	10	10
Mexiko	03.11.2011	-	5/15	10	10
Moldau	16.08.1996	ja nein	5/15	10	0
Mongolei	14.04.1998	nein	5/15	10	5
	01.01.2003	nein	5/15	10	10
Montenegro Niederlande		nein		0	0
	18.08.1987 01.01.1982	+	5/15	0	0
Norwegen		nein	-	0	8
Oman	18.03.2017	ja	0/10	-	-
Österreich	09.02.1976	nein	10	0	0
Pakistan	06.02.1994	ja :-	15/20	15	15
Philippinen	07.02.1998	ja	15/20	15	15
Polen	08.08.1995	nein	10	1.4	
Portugal	28.01.1999	nein	10/15	10	10
Rumänien	15.09.1995	nein	5/15	15	10
Russland	03.11.1997	nein	10	0	0
San Marino	29.11.2010	ja .	5/15	0	0
Saudi-Arabien	01.05.2015	ja	5	0	5/8
Schweden	01.01.1983	ja	5/15	0	0
Schweiz	09.11.2014	ja .	0/15	0	0
Serbien	01.01.2003	nein	5/15	10	10
Singapur	18.12.1998	nein	5/10	5	5
Slowakei	21.12.1995	nein	5/15	0	10
Slowenien	01.01.2006	ja	5/15	5	5
Spanien	10.03.1988	nein	5/15	0	0
Südafrika	05.05.1996	nein	5/15	0	0

Land	Inkrafttreten	Immobilienklausel	Dividenden %	Zinsen %	Lizenzen %
Thailand	11.10.1989	ja	15/20	10/25	15
Tschechien	27.12.1994	nein	5/15	0	10
Tunesien	19.07.1997	nein	10/12	12	12
Turkmenistan	19.11.2016	ja	5/15	10	10
Türkei	09.09.1995	nein	10/15	10	10
Ukraine	24.06.1996	ja	5/15	10	5
Uruguay	13.08.1993	nein	15	15	15
USA	01.01.1980	ja	5/15	0	0
Usbekistan	13.12.2008	ja	10	10	10
Vereinigte Arabische Emirate	04.10.2014	ja	0	0	0
Vietnam	30.06.1995	ja	10	10	10
Weißrussland	24.06.2004	nein	5/15	5	5
Zypern	24.09.1982	nein	5/15	10	0



#### Covid-19-Hilfsmaßnahmen

Die wichtigsten Hilfsmaßnahmen der Regierung im Zusammenhang mit Covid-19 finden Sie auf unserer Website unter: www.tpa-group.com/de/covid19

#### **TPA Gruppe**

Geht es um Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung, heißt es nicht nur "andere Länder, andere Sitten" sondern auch andere Märkte, andere Gesetzgebungen, andere Sprachen und vieles mehr. Deshalb erwarten wir Sie vor Ort mit hochwertiger Beratung, Know-How und Verständnis für Ihre individuelle Situation.

Denn auch wenn vieles anders ist, soll eines gleich bleiben: Ihr Geschäftserfolg.

Die TPA Gruppe ist in zwölf Ländern in Mittel- und Südosteuropa tätig: Albanien, Bulgarien, Kroatien, Montenegro, Österreich, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn.

Sie finden alle unsere Standorte und Ihre Ansprechpartner unter: www.tpa-group.com

#### Impressum

Informationsstand 1. Jänner 2021, Änderungen vorbehalten. Ohne Gewähr. Die Informationen sind stark vereinfacht und können die individuelle Beratung nicht ersetzen. Für den Inhalt verantwortlich: TPA Steuerberatung GmbH, Wiedner Gürtel 13, Turm 24, 1100 Wien, FN 200423s HG Wien. Redaktion: Robert Lovrecki, E-Mail: service@tpa-group.com; Konzeption, Gestaltung: TPA; www.tpa-group.at, www.tpa-group.com



Jetzt kostenlos die Broschüren bestellen:

www.tpa-group.com/investierenCEE

Albanien | Bulgarien | Kroatien | Montenegro | Österreich | Polen Rumänien | Serbien | Slowakei | Slowenien | Tschechien | Ungarn



Steuerberater Wirtschaftsprüfer Unternehmensberater

